

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 37/91

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe 1, Gartenstraße 105,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



- 2 -

2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

3. Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gründe:

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn die Beschwerde ist unzulässig.

Die Klägerin ist die frühere Ehefrau des 1976 in Polen verstorbenen R. S. (Versicherter).

Ihren Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente lehnte die Beklagte ab, da die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht erfüllt seien. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision im Urteil nicht zugelassen.

Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin geltend, das Urteil des LSG weiche von Entscheidungen des BSG ab (Divergenz), und die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache muß in der Beschwerdebegründung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das erfordert, daß die Beschwerdeführerin die Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet und aufzeigt, warum diese von grundsätzlicher Art ist. Das ist dann der Fall, wenn die Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, die Entscheidung der Frage also im allgemeinen Interesse liegt, weil das Recht fortentwickelt oder vereinheitlicht wird. Schließlich muß noch dargelegt werden, wieso die Rechtsfrage klärungsfähig und klärungsbedürftig ist, inwiefern also ihre Beantwortung zweifelhaft und im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (s BSG SozR 1500 § 160a Nrn 17 und 54). Zugunsten der Klägerin unterstellt der Senat, daß sie mit ihrem Satz "Entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen aber auch des Berufungsgerichts kann es bei der Beurteilung des Rentenanspruchs nicht allein darauf ankommen, ob im polnischen Scheidungsurteil festgestellt wird, daß der Versicherte Schuld an der Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft hat", die grundsätzliche Bedeutung geltend macht. Sie hat damit eine entscheidungsfähige Rechtsfrage aber nicht klar bezeichnet. Hinsichtlich der Voraussetzungen eines Hinterbliebenenrentenanspruchs nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO meint die Klägerin, daß der Begriff "im Zeitpunkt der Scheidung" nicht auf den Ausspruch des Scheidungsurteils zu beziehen sei, sondern auf das Scheidungsverfahren insgesamt,



das mit der Zustellung des Scheidungsantrages eingeleitet werde. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist damit nicht dargelegt, denn nicht nur ist der Wortlaut des Gesetzes klar, sondern in der Rechtsprechung ist bisher auch nicht strittig, daß "im Zeitpunkt der Scheidung" den tatsächlichen Scheidungszeitpunkt meint (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nrn 22 und 62).

Schließlich sieht die Klägerin es auch als grundsätzliche Frage an, ob die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit eines Unterhaltsverzichts in ihrem Fall anzuwenden sei. Auch hier ist nicht klar zu erkennen, welche Rechtsfrage die Klägerin überhaupt für grundsätzlich bedeutsam hält. Darüber hinaus ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Klärungsfähigkeit irgendeiner Rechtsfrage in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht zu sehen ist, weil die Rechtsprechung zur Bedeutung des Unterhaltsverzichts zu § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO ergangen ist. Ein Anspruch nach dieser Vorschrift ist aber bei der Klägerin ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen der Nr 2 nicht erfüllt sind. Entgegen ihrer Ansicht hätte die Klägerin deshalb selbst dann, wenn sie auf Unterhalt verzichtet hätte und dieser Unterhaltsverzicht unbeachtlich wäre, keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach dieser Vorschrift.

Der Zulassungsgrund der Abweichung von einer Entscheidung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nur dann ausreichend begründet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), wenn die Entscheidung, von der das LSG abweicht, bezeichnet ist und angegeben ist, worin die Abweichung liegt, dh mit welchem Rechtssatz das LSG von der Entscheidung des BSG abgewichen sein soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Dies ist in der Beschwerdebegründung nicht geschehen. In der Beschwerdebegründung der Klägerin wird aus Urteilen des BSG (SozR 3 1265 RVO Nrn 38 u. 68) zitiert, in denen ausgesagt ist, daß eine Erwerbstätigkeit, die dem Betroffenen nicht zumutbar ist, die Unterhaltsbedürftigkeit nicht ausschließt und daß die Verweigerung einer Erwerbstätigkeit, die zumutbar ist, die Unterhaltsfähigkeit nicht entfallen läßt. Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß das LSG von derartigen Rechtssätzen abgewichen ist. Sie legt auch nicht dar, inwiefern die Rechtsprechung des BSG, die zu den Unterhaltsansprüchen nach dem Ehegesetz ergangen ist, auf Unterhaltsverpflichtungen anwendbar ist, die nach dem polnischen Familienrecht begründet sind. Das LSG hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß Unterhaltsverpflichtungen des Versicherten sich allein aus dem für das Scheidungs- und Unterhaltsstatut maßgebenden polnischen Familienrecht ergeben könnten. Das LSG hat darüber hinaus aber auch nicht festgestellt, die Klägerin habe eine ihr gesundheitlich nicht zumutbare oder wegen der Erziehung der Kinder nicht zumutbare Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw der Versicherte habe eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit nicht verrichtet.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

